

## **Hausanordnung**

### **Behandlung von Anfragen auf der Grundlage von Gesetzen, die Zugang zu amtlichen Informationen des BMEL gewähren (Informationsfreiheitsgesetz-IFG, Umweltinformationsgesetz-UIG und Verbraucherinformationsgesetz-VIG)**

Zur Koordinierung von Anfragen nach dem IFG, dem UIG oder dem VIG ist nach den folgenden Regelungen zu verfahren:

1. Beim BMEL eingehende o.g. Anfragen sind je nach allgemeiner Zuständigkeit für die Informationszugangsgesetze entweder an das Referat 114 (IFG-Anträge bzw. Anträge, die auf IFG und daneben auf UIG, VIG oder ggf. sonstige Rechtsgrundlagen gestützt sind), das Referat 523 (UIG-Anträge) oder das Referat 211 (VIG-Anträge) weiterzuleiten. Diese übermitteln die Anträge an das federführende Fachreferat.
2. Die Prüfung, ob der Antrag nach dem IFG, dem UIG oder dem VIG zu bescheiden oder als Bürgeranfrage zu beantworten ist, erfolgt durch das federführende Fachreferat unter Beteiligung des jeweils zuständigen Rechtsreferates der Fachabteilung. Dabei leisten die für das einschlägige Informationszugangsgesetz zuständigen Referate 114, 523 und 211 auf Wunsch Hilfestellung. Es kommt nicht auf die Bezeichnung des Auskunftsanspruchs durch den Antragsteller an, sondern dessen Antrag ist seinem Begehren entsprechend auszulegen. In ihrem jeweiligen Anwendungsbereich gehen die Regelungen des UIG und des VIG dem IFG als speziellere Regelungen vor.
3. Die Anträge sind anschließend vom Fachreferat unter Beteiligung des jeweils zuständigen Rechtsreferates der Fachabteilung zu bearbeiten. Das für das einschlägige Informationszugangsgesetz zuständige Referat (114, 523 oder 211) steht zur Klärung grundsätzlicher oder allgemeiner Fragen zur Verfügung.
4. Die Antwortentwürfe sind nach Mitzeichnung des jeweils zuständigen Rechtsreferats der Fachabteilung von dem für das einschlägige Informationszugangsgesetz zuständigen Referat (114, 523 oder 211) mitzuzeichnen. In offensichtlichen Fällen einer Bürgeranfrage ist die nachrichtliche Beteiligung ausreichend.

5. Im Regelfall sollen die Anfragen auf Referatsebene beantwortet werden. Nur sofern diese von politischer Bedeutung sind oder es sich um eine Anfrage einer Vertreterin/ eines Vertreters der Presse handelt, sind die Antwortentwürfe zu den Anträgen der Hausleitung mit der Bitte um Zustimmung vorzulegen. Die entsprechenden Leitungsvorlagen sind nach Mitzeichnung des jeweils zuständigen Rechtsreferats der Fachabteilung von dem für das einschlägige Informationszugangsgesetz zuständigen Referat (114, 523 oder 211) mitzuzeichnen. Referat MK1 ist bei Anträgen von Vertreterinnen / Vertretern der Presse und Referat L2 bei Anträgen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages einzubeziehen.
6. Die Akten zu Informationszugang-Verfahren sind ab Eingang des Antrages im Fachreferat als selbständige Vorgänge zu führen. Dabei ist die Erfassung des Arbeitsaufwands als Grundlage für eine Kostenentscheidung nachzuweisen.

gez. Dr. Aeikens

114-05111/0052

111-05110/0045, den 27.03.2018